

Schutzkonzept für Turn- und Sportanlagen sowie Vereinslokalitäten in öffentlichen Gebäuden der EG Arch (inkl. OSZ)

Stand: 03.06.2020

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung 2 beschlossen (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen). Dies hat auch für den Sport- und Freizeitbereich weit reichende Lockerungen zur Folge.

Die Turn- und Sportanlagen sowie die Vereinslokalitäten in den öffentlichen Gebäuden der Einwohnergemeinde Arch (inkl. Oberstufenzentrum) werden unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen per 6. Juni 2020 weitgehend zur "normalen" Benutzung freigegeben. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 28. Mai 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Arch und das Oberstufenzentrum im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen und Räumlichkeiten.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), (Transitionsschritt 3: weitere Lockerungen)
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten, BASPO, BAG, Swiss Olympic

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training / zur Übung**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training/Übung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage in die Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training / bei jeder Probe wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training / ein Probe plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

- **Schutzkonzept:** Das Schutzkonzept muss jederzeit vorgelegt werden können. Dieses lehnt sich bei Sportvereinen an das [Standardschutzkonzept von Swiss Olympic](#) an. Andere Veranstalter haben ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen allenfalls nach Vorgabe des übergeordneten Verbandes.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung mehr.
- Die Personenbeschränkung in geschlossenen Räumen wird auf die zur Verfügung stehende Fläche berechnet (sitzend/stehend 4 m² pro Person)
- Für den Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen gilt eine Beschränkung von 300 Personen. Zur Zahl 300 gehören sowohl Zuschauende als auch Teilnehmende.

Trainingsbetrieb/Vereinsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg, selbst wenn diese mehr als 30 Personen beträgt.
- Die Personenbeschränkung in geschlossenen Räumen wird auf die zur Verfügung stehende Fläche berechnet (sitzend/stehend 4 m² pro Person).
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.
- Die Organisatoren von Trainings / Proben müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Räumlichkeiten und Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.
- Die Gemeinde Arch resp. das Oberstufenzentrum informiert die Vereine (via Vereinskartell) resp. die übrigen Mieter per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung und über die Webseite der Gemeinde informiert.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der Sportanlage/der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine / Nutzer

Es ist Aufgabe der Vereine/Nutzer sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer

sowie andere Vereinsmitglieder detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart/ihres Vereins informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Arch ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine und weiteren Benutzer wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage resp. aus den Räumlichkeiten zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Arch, 3. Juni 2020/bk